

BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 28

- **Kein Verweis auf günstigere Werkstatt bei tatsächlicher Reparatur**

LG Saarbrücken, Urteil vom 14.03.2024, AZ: 13 S 38/23

Es ist schon erstaunlich, dass es hier einer weiteren Instanz bedurfte, um dem Geschädigten zu seinem Recht zu verhelfen. Die Versicherung hatte auf eine preiswertere Werkstatt verwiesen, der Geschädigte ließ jedoch in der Werkstatt seiner Wahl reparieren. Ein Verweis ist nur bei fiktiver Abrechnung unter bestimmten Voraussetzungen möglich, nicht jedoch bei konkreter Abrechnung. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Anforderungen an die Schadenminderungspflicht bei der Verwertung eines finanzierten Unfallfahrzeugs – kein „Sonderwissen“ bei der Bank**

AG Bad Neustadt, Urteil vom 30.05.2023, AZ: 1 C 162/22

Nachdem der BGH entschieden hat, dass Geschädigte mit „Sonderwissen“ dieses bei der Ermittlung des Restwertes einzusetzen haben und verpflichtet sind, auch Restwertbörsen zu beachten, versuchen Versicherer gern, diese Pflicht auszudehnen. So auch hier bei einem finanzierten Fahrzeug. Das AG Bad Neustadt stellt überzeugend die Eigentumsverhältnisse bei einer Finanzierung dar und kommt zu dem Ergebnis, dass allein der regionale Markt ausschlaggebend ist. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten, Klage aus abgetretenem Recht**

AG Goslar, Urteil vom 26.09.2023, AZ: 14 C 115/21

Die Mietwagenkosten schätzt das AG Goslar nach „Fracke“ und setzt das Ergebnis dem Normaltarif gleich. Zwar vergleicht das Gericht die Vor- und Nachteile beider Methoden, trotzdem ist das Urteil angesichts der nur kurzen Anmietdauer und des hohen Abzug eines ersparten Eigenanteils diskussionswürdig. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Kein Inflationsaufschlag, dafür aber ergänzende Stellungnahme erforderlich**

AG Köln, Urteil vom 07.05.2024, AZ: 268 C 43/23

Da das Grundhonorar des Sachverständigen im Einklang mit der BVSK-Honorarbefragung steht, sind die Sachverständigenkosten hier erforderlich – im Gegenteil zu dem vom Sachverständigen veranschlagten inflationsbedingten Sonderaufschlag in Höhe von 30,00 €. Dafür stehen der Klägerin als Privatperson wiederum Kosten für das Ergänzungsgutachten des Sachverständigen zu. Diese ergänzende Stellungnahme versetzt den Geschädigten in die Lage, auf Augenhöhe und mit Waffengleichheit gegenüber dem einstandspflichtigen Haftpflichtversicherer, der vorab technische Kürzungen veranlasste, zu agieren. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Kein Verweis auf günstigere Werkstatt bei tatsächlicher Reparatur**
LG Saarbrücken, Urteil vom 14.03.2024, AZ: 13 S 38/23

Hintergrund

Der Kläger macht gegenüber der Beklagten Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

Nach Einholung eines vorgerichtlichen Sachverständigengutachtens wandte sich der Kläger an die Beklagte. Die Beklagte verwies den Kläger für die Reparatur seines Fahrzeugs an eine günstigere Reparaturwerkstatt. Der Kläger ließ sein Fahrzeug sodann jedoch bei einem Reparaturbetrieb seiner Wahl instand setzen und forderte die Beklagte zur Zahlung von insgesamt 3.442,39 € auf, worauf die Beklagte lediglich 3.129,38 € regulierte. Sie ist der Ansicht, dass einzelne Rechnungspositionen überhöht und teilweise nicht erforderlich gewesen seien.

Erstinstanzlich hatte das AG St. Wendel die Klage abgewiesen. Mit seiner Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Aussage

Das LG Saarbrücken ist der Ansicht, dass die Berufung vollumfänglich begründet ist. Der Geschädigte kann wegen der Beschädigung einer Sache statt der Herstellung den dafür erforderlichen Geldbetrag verlangen, dabei ist sein Anspruch auf die erforderlichen Kosten begrenzt.

Nach der subjektbezogenen Schadenbetrachtung wird der erforderliche Herstellungsaufwand nicht nur nach Art und Ausmaß des Schadens sowie der örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch durch die speziellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten bestimmt. Zu beachten ist dabei, dass die Reparatur in einer für den Geschädigten fremden, nicht kontrollierbaren Sphäre stattfinden muss. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte mit Mehraufwendungen belastet bliebe, die seinem Einfluss entzogen sind.

Übergibt der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Reparatur, ohne dass ihn dabei ein Auswahlverschulden trifft, so sind die dadurch anfallenden Reparaturkosten im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger deshalb auch dann voll ersatzfähig, wenn sie aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise im Vergleich zu dem, was für eine entsprechende Reparatur sonst üblich ist, unangemessen sind. Dies gilt auch dann, wenn der Geschädigte die Rechnung noch nicht beglichen hat, sofern der Geschädigte die Zahlung an die Werkstatt verlangt.

Der Geschädigte ist dabei nach den schadenrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Mittel zur Schadenbeseitigung frei. Er darf zur Schadenbeseitigung grundsätzlich den Weg wählen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint. Vor diesem Hintergrund darf ein Geschädigter selbst aussuchen, in welcher Werkstatt er sein Fahrzeug reparieren lässt. Der Schädiger hat dabei kein Mitspracherecht. Anders als bei der fiktiven Abrechnung kann der Geschädigte im Rahmen der konkreten Abrechnung – anders als die Erstrichterin annahm – auch nicht auf eine günstigere Referenzwerkstatt verwiesen werden.

Ob die von der Beklagten bestrittenen Rechnungspositionen erforderlich waren, spielt nach den Grundsätzen des Werkstatttrisikos keine Rolle. Die Positionen waren in dem eingeholten Sachverständigengutachten aufgeführt, auf dieser Grundlage hatte der Geschädigte die Reparatur beauftragt.

Praxis

Ein Verweis auf eine günstigere Werkstatt ist in der Regel nur im Rahmen der fiktiven Abrechnung zulässig. Doch auch hier gilt besondere Obacht, denn oftmals verweisen Versicherer den Geschädigten auf Werkstätten, die ihm nicht zumutbar sind, sei es wegen der Entfernung oder der Qualitätsstandards. Die Einschaltung eines fachkundigen Rechtsanwalts wird daher nahegelegt.

- **Anforderungen an die Schadenminderungspflicht bei der Verwertung eines finanzierten Unfallfahrzeugs – kein „Sonderwissen“ bei der Bank**

AG Bad Neustadt, Urteil vom 30.05.2023, AZ: 1 C 162/22

Hintergrund

Gestritten wurde u.a. um die korrekte Ermittlung des Restwertes. Das klägerische Fahrzeug erlitt bei unstreitiger Haftung der Gegenseite einen Totalschaden. Der Wiederbeschaffungswert wurde mit 24.000,00 € brutto ermittelt, der Restwert am örtlichen Markt mit 4.060,00 €. Im verunfallten Fahrzeug befand sich noch ein Rest im Tank. Für die An- und Abmeldung sowie eine Standzeit wurden dem Kläger außerdem 345,70 € in Rechnung gestellt.

Hierauf zahlte die Beklagte auf den Wiederbeschaffungsaufwand lediglich 15.770,00 €, auf das Restbenzin regulierte sie keinen Betrag und hinsichtlich der An- und Abmeldekosten nebst Standgebühren bezahlte die Beklagte lediglich 132,94 €. Die Klage beim AG Bad Neustadt hatte überwiegend Erfolg.

Aussage

Der Kläger macht vorliegend den **Wiederbeschaffungsaufwand**, d.h. Wiederbeschaffungswert reduziert um den Restwert geltend. Im Rahmen der Schadenersatzpflicht besteht die Möglichkeit den Wiederbeschaffungsaufwand anstelle des für die Reparatur erforderlichen Herstellungsaufwandes in Geld geltend zu machen, soweit ein Fall eines wirtschaftlichen Totalschadens vorliegt. Das heißt also ein Fall, bei dem die Reparaturkosten erheblich über dem Wiederbeschaffungswert liegen, d.h. 130 % von diesem ausmachen. Dies ist vorliegend der Fall. Ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht gemäß § 254 BGB ist nicht ersichtlich.

Der Geschädigte leistet dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit danach im Allgemeinen ausreichend Genüge und bewegt sich in den für die Schadenbehebung durch § 249 Abs. 2 BGB gezogenen Grenzen, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt.

Um seiner aus § 254 Abs. 1 S. 1 BGB ergebenden Verpflichtung zur Geringhaltung des Schadens zu genügen, kann der Geschädigte im Einzelfall jedoch gehalten sein, von einer danach grundsätzlich zulässigen Verwertung des Unfallfahrzeugs Abstand zu nehmen und im Rahmen des Zumutbaren andere sich ihm anbietende Verwertungsmöglichkeiten zu ergreifen.

Etwas anderes gilt nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, wenn es sich beim Geschädigten um ein Unternehmen handelt, welches sich jedenfalls auch mit dem An- und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen befasst. In diesem Fall ist dem Geschädigten bei subjektbezogener Schadenbetrachtung die Inanspruchnahme des Restwertmarktes im Internet und die Berücksichtigung dort abgegebener Kaufangebote zuzumuten (BGH, Urteil vom 01.06.2010, AZ: VI ZR 316/09).

So liegt es im konkreten Fall gerade nicht. Abzustellen ist nicht auf den Kläger selbst, sondern auf die Finanzierungsbank im Zeitpunkt des Schadenereignisses. Diese war mit dem Kläger gemeinsam Vertragspartner mit dem Autohaus. Eigentümerin im Zeitpunkt des Verkaufs war immer noch die Finanzierungsbank. Die Zahlung der Ablösesumme erfolgte auch an die Bank und erst damit war der Finanzierungsvertrag beendet.

Aber auch dies betrifft letztlich nur die schuldrechtliche Ebene. Eine etwaige Übereignung oder Rückübereignung an den Kläger ist zu keinem Zeitpunkt erfolgt. Viel mehr erfolgte eine Übereignung des Fahrzeuges von der Bank an das kaufende Autohaus. Das Eigentum erlangte diese jedoch bereits mit Zahlung der Ablösesumme, welches noch vor Übermittlung des Restwertangebotes erfolgte.

Dem von der Beklagten zitierten Urteil des BGH liegt dabei als Unternehmen jedoch gerade ein Autohaus zugrunde. Dies ist mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar. Ein Autohaus beschäftigt sich in der Tat mit dem Verkauf von Fahrzeugen, dem Handel eben dieser. Dies ist jedoch nicht der Fall bei der Bank. Diese ist eine Finanzierungsbank, deren einziger Zweck es ist, eine Fahrzeugfinanzierung für Endverbraucher zu ermöglichen. Für den Verkauf oder Ankauf von Fahrzeugen und den Handel mit Fahrzeugen ist jedoch nicht die Bank, sondern sind einzelne Autohäuser bzw. Autohändler zuständig. Dies ist jedoch getrennt voneinander zu betrachten. Die Autohändler wiederum bieten dem Kunden, der ein Fahrzeug nicht selbstständig finanzieren kann, dann oft die Möglichkeit, dieses über hauseigene Banken finanzieren zu können. Zwischengeschaltetes Glied des Verkaufs ist jedoch der Händler. Insoweit verfügt die Bank gerade nicht über die Fähigkeiten des Fahrzeughandels und es gehört auch nicht zu ihrem Aufgabengebiet, Fahrzeuge an- und zu verkaufen. Es kann daher im konkreten Fall nicht zugemutet werden, Restwertangebote zu ersuchen.

Es wurde vorliegend das sich aus dem Schadengutachten ergebende höchste Angebot gewählt. Es ist dabei weder eingewendet noch zu erkennen, dass das Gutachten im Rahmen der Restwertermittlung fehlerhaft ist, sodass auf die Angaben im Gutachten vertraut werden und man sich nach diesen richten durfte. Ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht liegt nicht vor.

Nicht zu berücksichtigen ist das Restwertangebot der Beklagten, das deutlich höher liegt als das angenommene. Eine vertragliche Bindung zum Verkauf des verunfallten Fahrzeuges erfolgte ausweislich der vorliegenden Ankaufsurkunde vor den Restwertgebot der Versicherung. Es ist keinem Vertragspartner zumutbar, sich von einer bindenden Verpflichtung wieder zu lösen. Insoweit würde die Beklagte Vertragsbruch verlangen und jedenfalls dies ist nicht mehr zumutbar.

Der Kläger muss sich damit vorliegend auch nicht auf das höhere Restwertangebot verweisen lassen und hat auch nicht gegen eine Schadenminderungspflicht verstoßen. Dabei ist zu beachten, dass der Geschädigte im Totalschadensfall weder gehalten ist, abzuwarten, um dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs Gelegenheit zu geben, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen und bessere Restwertangebote vorzulegen, noch muss er dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung vor dem Verkauf des beschädigten Fahrzeugs die Möglichkeit einräumen, ihm höhere Restwertangebote zu übermitteln.

Wie bereits dargestellt sind weder der Kläger noch die Finanzierungsbank insbesondere als Unternehmen, das sich mit dem Kauf gebrauchter Fahrzeuge beschäftigt bzw. auskennt und dem es aufgrund seines Fachwissens möglich und zumutbar wäre etwaige Recherchearbeit zu leisten auf einer Restwertbörse.

Hinsichtlich der geltend gemachten **Kosten für die An- und Abmeldung** des Fahrzeugs und die damit einhergehende **Standgebühr** bestehen keine Bedenken. Das klägerische Fahrzeug erlitt vorliegend unstreitig einen Totalschaden. Der Kläger hat überdies unstreitig ein Ersatzfahrzeug angeschafft. Bei einem Totalschaden entstehen dem Geschädigten für die Abmeldung seines zerstörten Fahrzeugs und die Anmeldung seines neuen Fahrzeuges Kosten

für die An- und Abmeldung. Insoweit sind diese erstattungsfähig, soweit sie tatsächlich entstanden sind.

Die dafür entstandenen Kosten konnten vom Kläger mittels Vorlage der Rechnung dargelegt werden. Diese sind nicht zu beanstanden. Selbiges gilt für die geltend gemachte Standgebühr sowie die Kosten für das Kennzeichen. Es handelt sich dabei auch um Kosten, die üblicherweise bei einer An- und Abmeldung des Fahrzeugs anfallen. Diese hat im konkreten Fall unstreitig stattgefunden, aufgrund des Verkaufs des eigenen verunfallten Fahrzeugs und des Neuerwerbs eines Ersatzfahrzeugs für das einem Totalschaden erlegene klägerische Fahrzeug. Diese Kosten sind überdies nur aufgrund des Unfallereignisses entstanden. Andernfalls hätte es keiner Neubeschaffung bedurft.

Ein Anspruch auf den eingeklagten Wert des restlichen noch im verunfallten Fahrzeug befindlichen **Tankinhalts** besteht hingegen nicht. Der Wert des im verunfallten Fahrzeug vorhandenen Kraftstoffs ist – wie der Wert des Fahrzeugs selbst – ein Vermögensvorteil, der zum klägerischen Eigentum zählt. Eine ersatzfähige Einbuße begründet der Restkraftstoff deshalb nicht. Verbleibt nach einem Unfall Kraftstoff im Fahrzeugtank und ist der Geschädigte mit dessen unvergüteter Hingabe nicht einverstanden, ist es seine Aufgabe, den wirtschaftlichen Wert des Restkraftstoffs selbst zu realisieren.

Praxis

Veräußert der Geschädigte eines Verkehrsunfalles das beschädigte Kraftfahrzeug zu dem Preis, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat, genügt er regelmäßig dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit. Ist der Geschädigte eines Verkehrsunfalles ein Unternehmen, welches jedenfalls auch mit dem An- und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen befasst ist, sind ihm bei subjektbezogener Schadenbetrachtung die Inanspruchnahme des Restwertmarktes im Internet und die Berücksichtigung dort angebotener Kaufangebote zuzumuten.

Diese Grundsätze sind nicht auf die Finanzierungsbank eines Autoherstellers, die nicht nur zum Zeitpunkt des Verkehrsunfalls, sondern auch noch im Zeitpunkt der Veräußerung Eigentümerin des geschädigten Fahrzeugs war, zu übertragen. Denn deren einziger Zweck ist es, eine Fahrzeugfinanzierung für Endverbraucher zu ermöglichen. Ihr kann daher nicht zugemutet werden, bei der Restwertermittlung die Recherchen auszuweiten (Abgrenzung BGH, Urteil vom 01.06.2010, AZ: VI ZR 316/09, Rn.29).

Der Wert des im verunfallten Fahrzeug vorhandenen Kraftstoffs ist – wie der (Rest-)Wert des Fahrzeugs selbst – ein Vermögensvorteil. Verbleibt nach einem Unfall Kraftstoff im Fahrzeugtank und ist der Geschädigte mit dessen unvergüteter Hingabe nicht einverstanden, ist es seine Aufgabe, den wirtschaftlichen Wert des Restkraftstoffs selbst zu realisieren.

Zur Restwertermittlung bei Geschädigten mit Sonderwissen siehe auch BVSK Inside Ausgabe 05/2022

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten, Klage aus abgetretenem Recht**
AG Goslar, Urteil vom 26.09.2023, AZ: 14 C 115/21

Hintergrund

Die Klägerin hatte an den Geschädigten eines Verkehrsunfalls, welchen der Unfallgegner unstreitig verursacht hatte, einen Mietwagen überlassen. Sie ließ sich den Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten abtreten.

Nachdem die beklagte Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners vorgerichtlich kürzte, erhob sie Klage aus abgetretenem Recht vor dem AG Goslar. Weitere Mietwagenkosten in Höhe von 221,34 € wurden zugesprochen. Die Klage war vollumfänglich erfolgreich.

Aussage

Aufgrund der wirksamen Abtretung konnte die Klägerin gegen die Beklagte den Schadenersatzanspruch des Geschädigten auf Erstattung ausstehender Mietwagenkosten selbst vor dem AG Goslar einklagen.

Dieses betonte, dass sich der Geschädigte bei der Anmietung eines Mietwagens grundsätzlich für einen Normaltarif entscheiden müsse. Er könne grundsätzlich nur den günstigsten Mietpreis von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt ersetzt verlangen. Dieser Tarif könne nach ständiger Rechtsprechung jedoch im Wege des § 287 ZPO ermittelt werden. Das AG Goslar betonte, dass hierbei der Tatrichter bei der Schadensschätzung besonders freigestellt ist.

Es entschied sich zur Schadensschätzung für das arithmetische Mittel zwischen den Ergebnissen des Fraunhofer Marktpreisspiegels und denjenigen des Schwacke-Automietpreisspiegels. In diesem Zusammenhang setzte sich das Gericht auch mit den Vor- und Nachteilen der jeweiligen Schätzgrundlage auseinander.

Für Schwacke spreche die große Anzahl an Befragungen und berücksichtigter Preise, außerdem die Berücksichtigung regionaler Unterschiede durch eine Differenzierung nach dreistelligen Postleitzahlengebieten. Als Nachteil erwähnte das Gericht die nicht anonymisierte Abfrage der Daten. Den angefragten Mietwagenunternehmen sei der Zweck der Preisermittlung bekannt gewesen. Es bestünde die Gefahr, dass Anbieter aus wirtschaftlichem Eigeninteresse höhere Preise angeben.

Allerdings käme auch eine Schadensschätzung allein anhand des Fraunhofer Marktpreisspiegels nicht in Betracht. Die dortigen Preise bezögen sich auf solche mit einer Woche Vorbuchungsfrist. Bei der Anmietung nach einem Verkehrsunfall werde jedoch sofort ein Mietwagen benötigt. Die schnelle Anmietung eines Ersatzwagens bedinge bekanntlich regelmäßig höhere Mietwagenkosten. Auch sei die Schätzmasse bei Fraunhofer nicht ausreichend gewesen. Die Fraunhofer-Untersuchung gebe zum überwiegenden Teil nur Auskunft über 6 Internetanbieter.

Zwar hatte die Beklagte angeblich günstigere Vergleichsangebote im Prozess vorgelegt, diese hielt das AG Goslar allerdings nicht für relevant. Die Beklagte hätte hier konkrete Angebote vorlegen müssen, die von den Tarifen der Listen wesentlich abgewichen wären. Dies war allerdings nicht der Fall.

An Eigensparnis zog das AG Goslar 10 % ab und berücksichtigte für zusätzliche Leistungen der Klägerin entsprechende Nebenkosten für die Haftungsreduzierung und einen Zusatzfahrer.

Praxis

Das AG Goslar schätzt die erforderlichen Mietwagenkosten nach der mittlerweile weit verbreiteten Methode „Fracke“. Dies ist durchaus zu kritisieren. Die Datenerhebungen von Schwacke und Fraunhofer erfolgten höchst unterschiedlich. Es gibt keine wissenschaftlich begründbare Rechtfertigung dafür, anzunehmen, dass der tatsächlich dem Geschädigten zur Verfügung stehende Tarif der Mittelwert zwischen Schwacke und Fraunhofer ist. Die Vor- und Nachteile bzw. Kritikpunkte an der jeweiligen Schätzgrundlage werden in dem Urteil allerdings gut dargestellt und zusammengefasst.

Eine Eigensparnis in Höhe von 10% erscheint allerdings überhöht. Gerade bei einer kurzen Anmietdauer dürfte regelmäßig kaum eine Eigensparnis für den Geschädigten vorliegen, wenn dieser statt seines verunfallten Fahrzeuges einen Mietwagen nutzt. Die Ersparnis an Abnutzung und Kosten bei modernen Fahrzeugen ist jedenfalls marginal. Hier gehen zahlreiche Gerichte, insbesondere bei kürzerer Anmietung, inzwischen von einer Eigensparnis von allenfalls lediglich 3 % aus.

Eingesandt von RA Tim Rischmüller aus Braunschweig

- **Kein Inflationsaufschlag, dafür aber ergänzende Stellungnahme erforderlich**
AG Köln, Urteil vom 07.05.2024, AZ: 268 C 43/23

Hintergrund

Vor dem AG Köln klagt der Halter eines Pkw gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Die Einstandspflicht der Beklagten steht außer Streit, nachdem der Beklagte rückwärts aus einer Parklücke fuhr und es so zum Zusammenstoß kam. Neben den Sachverständigenkosten sind außerdem die Höhe der Reparaturkosten strittig. Überlappend mit dem Vorschaden befand sich am klägerischen Fahrzeug nämlich bereits ein nicht technisch sach- und fachgerecht instand gesetzter Vorschaden. Insofern bestreitet die beklagte Haftpflichtversicherung hier die vom Sachverständigengutachten im Ergebnis aufgeführten Reparaturkosten in Höhe von 2.281,50 €. Der Vorschaden wäre viel größer und die neuerlichen Reparaturkosten nur mit 214,01 € geringfügig, was infolgedessen auch ein Sachverständigengutachten obsolet machen würde. Die Beklagte beantragt daher, die Klage abzuweisen.

Aussage

Die zulässige Klage ist weit überwiegend begründet. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.736,95 € Reparaturkosten sowie Sachverständigenkosten zu zahlen. Darüber hinaus wird die Beklagte verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 367,23 € nebst Zinsen zu zahlen.

Das Gericht schließt sich hier gemäß § 286 ZPO den Ausführungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen an. Im Rahmen der Fahrzeuggegenüberstellung konnte der gerichtlich bestellte Sachverständige anhand von objektiven Anknüpfungspunkten eine technisch sichere und individuelle Zuordnung der Schadenausprägung an beiden Fahrzeugen nicht eindeutig feststellen. Dennoch hält er fest, dass die geltend gemachten Beschädigungen plausibel möglich und unter Berücksichtigung aller Informationen als unfallursächlich anzusehen sind. Das Gericht folgte den nachvollziehbaren und überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen, der die vorhandenen Anknüpfungstatsachen zutreffend und sorgfältig bewertet hat. Aufgrund des vorhandenen Vorschadens scheint es auch hier richtig, für nicht sach- und fachgerechte Reparatur einen Betrag in Abzug zu bringen.

In Bezug auf die Sachverständigenkosten kann der Kläger nur die Zahlung des Sachverständigenhonorars in Höhe von 715,00 € brutto verlangen. Kosten für den Sachverständigen gehören nämlich grundsätzlich zu dem Schaden direkt verbundenen Kosten, die vom Schädiger gemäß § 249 Abs. 1 BGB ebenfalls zu zahlen sind. Die Grenze der Erforderlichkeit dieser Kosten bildet hierbei das Verhältnis von Kosten und Nutzen aus der Sicht des Geschädigten. Erst wenn für den Geschädigten als Laie offensichtlich ein Missverhältnis zwischen den Kosten für den Sachverständigen und dem erstellten Gutachten besteht, ist dieses auch nicht mehr ersatzfähig. Darüber hinaus sind solche Kosten für den Sachverständigen nicht erforderlich, die jenseits der vereinbarten Preisvereinbarung liegen.

Der Sachverständige hat vornehmlich im Auftrag angegeben, sein Honorar nach der BVSK-Honorarbefragung zu bemessen. Aus richterlicher Sicht spricht nichts gegen diese Praxis, zumal der Sachverständige hier auch innerhalb der von ihm vorgegebenen Honorarkorridore abrechnet. Die Nebenkosten sind ebenfalls in voller Höhe erstattungsfähig, da sie im Einklang mit der BVSK-Honorarbefragung stehen. Nicht erstattungsfähig sind hingegen Kosten für einen inflationsbedingten Sonderaufschlag. Dieser ist in der BVSK-Honorarbefragung selbst nicht vorgesehen und würde seine Tauglichkeit als Schätzgrundlage gemäß § 287 ZPO in Frage stellen.

„Der veranschlagte inflationsbedingte Sonderaufschlag in Höhe von 30,00 € netto ist dagegen nicht erstattungsfähig. Einen inflationsbedingten Ausgleich als erstattungsfähig anzusehen würde dazu führen, dass die BFSK-Werte grundsätzlich zu niedrig waren. Das würde die BFSK Werte als Schätzgrundlage generell in Frage stellen. Eine Vergleichbarkeit mit grundsätzlich erstattungsfähigen Fremdkosten für Desinfektion oder der Achs- oder Karosserievermessung, einer Fehlerspeicherauslese, einen Datenabruf oder die Benutzung einer Hebebühne kann ebenfalls nicht erkannt werden, da in diesen Fällen zumindest unmittelbare wirtschaftliche Auswirkungen aufgrund von Mehrkosten beim Sachverständigen eintreten.“

Allerdings hält das AG Köln Kosten für die ergänzende Stellungnahme für erforderlich und erstattungsfähig. Begründen tut es dies mit der Waffengleichheit zwischen Geschädigtem und einstandspflichtigem Versicherer.

“Die Kosten für das Ergänzungsgutachten sind gleichfalls erstattungsfähig. Erhebt der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer bereits vorgerichtlich technische Einwendungen gegen das vom Geschädigten eingeholte Schadensgutachten, deren Berechtigung der Geschädigte aufgrund fehlender Sachkenntnis nicht abschließend beurteilen kann, darf der Geschädigte grundsätzlich die Einholung eines Ergänzungsgutachtens seines Sachverständigen zur Auseinandersetzung mit den erhobenen Einwendungen für sachdienlich halten. Das berechtigte Vertrauen des Geschädigten in die Richtigkeit der Schadensfeststellungen seines Sachverständigen ist nämlich aufgrund der entgegenstehenden technischen Einwendungen des Schädigers oder dessen Haftpflichtversicherers so weit erschüttert, dass es dem Geschädigten - auch aus Gründen der Waffengleichheit - nicht zuzumuten ist, auf dieser Grundlage seinen Schaden geltend zu machen. Um sachgerecht vortragen zu können und den erlittenen Schaden verbindlich zu beziffern und gegebenenfalls durchzusetzen, darf der Geschädigte demnach unter diesen Umständen eine weitere Beauftragung seines Sachverständigen für erforderlich und zweckmäßig erachten. Dies gilt auch, weil der Geschädigte in einer solchen Situation davon ausgehen darf, mit Hilfe einer ergänzenden Stellungnahme seines Sachverständigen zur (technischen) Klärung des Sachverhalts bereits im Vorfeld eines Prozesses beitragen und so - auch im Sinne einer wirtschaftlich sinnvollen Vorgehensweise - auf eine nicht streitige Erledigung hinwirken zu können (LG Saarbrücken, Urteil vom 20.02.2015, 13 S 197/14; LG Frankfurt, Urteil vom 03.04.2012, 2-31 0 1/11; OLG Hamm, DAR 1987, 83). So liegt der Fall hier. Der Kläger durfte hier aufgrund der technischen Einwände im Prügutachten vom 17.08.2022 (Anlage K4) eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen einholen.“

Praxis

Detailliert und zutreffend äußert sich das AG Köln hier zu den Abrechnungsmodalitäten des Sachverständigen. Dieses Urteil und die eingebrachten Formulierungen werden in Kürze auch Einzug in neuerliche Textbausteine finden, die der Verband veröffentlichen wird. Nachvollziehbar schlüsselt auch das AG Köln hier die Notwendigkeit einer ergänzenden Stellungnahme auf. Weil heuer kaum ein Schaden ohne technische Kürzungen des Haftpflichtversicherers verbleibt, ist die über den ursprünglichen Auftrag hinausgehende Auseinandersetzung des Sachverständigen mit dem Schaden und den ermittelten Werten unausweichlich. Der Geschädigte als technischer Laie kann sich damit inhaltlich nicht befassen. Den Sachverständigen, die eine ergänzende Stellungnahme berechnen, sei dabei die Ermittlung auf der Grundlage des JVEG nach Stundensatz zu empfehlen, um die Rechnung möglichst plausibel zu gestalten.

Eingesandt von RA Dr. Ralph Burkard aus Meckenheim